

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 K-LAG § 30

K-LAG - Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Die Anstalt ist von der Entrichtung aller landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

In Kraft seit 01.06.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at